



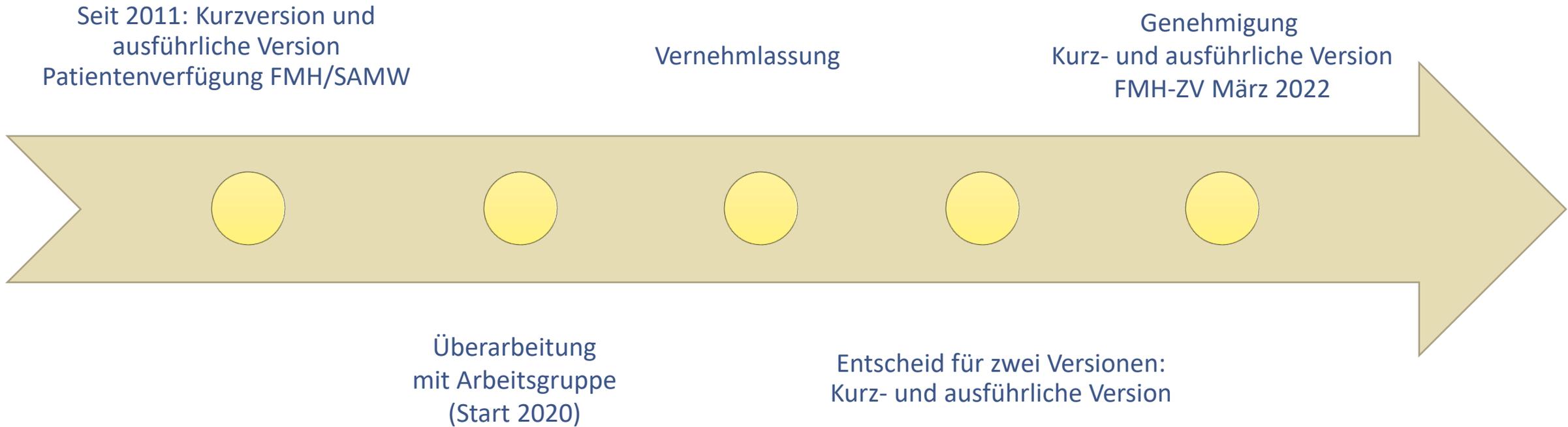
Patientenverfügung

Dr. iur. Iris Herzog-Zwitter
FMH Rechtsdienst

Inhalt

- ❖ Revision der FMH-Patientenverfügung
- ❖ Formvorschriften und Urteilsunfähigkeit
- ❖ Verbindlichkeit der PV
- ❖ Vertretungsperson und gesetzliche Kaskadenordnung
- ❖ Mutmasslicher Wille und Interessen
- ❖ Der Notfall
- ❖ Arztgeheimnis

Prozess



Arbeitsgruppe

Intensivmedizin	Prof. Dr. med. Miodrag Filipovic, Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin
Intensivpflege	Christine Goppelsröder, Dipl. Expertin Intensivpflege
Palliativmedizin	Prof. Dr. med. Sophie Pautex, Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin, Palliativmedizin und Geriatrie
Palliativpflege	Monica C. Fliedner, Pflegeexpertin APN Onkologie/Palliative Care
Notfall- und Rettungsmedizin	Dr. med. Nicolas Geigy, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, Klinische Notfallmedizin
Hausarztmedizin	PD Dr. med. Klaus Bally, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin
Anästhesie	Prof. Dr. med. Luzius Steiner, Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin
Psychiatrie	Dr. med. Julius Kurmann, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie

Inhalt	Ausführliche Version	Kurzversion
Personalien, Vertretungsperson, behandelnder Arzt	X	X
Werte – Einstellungen zum Leben	X (detaillierter)	X
Berücksichtigung aller Formen der Urteilsunfähigkeit: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Situation 1: Notfall – plötzliche Urteilsunfähigkeit ▪ Situation 2: Länger dauernde Urteilsunfähigkeit ▪ Situation 3: Bleibende Urteilsunfähigkeit 	X	X
Für jede Situation ein Behandlungsziel wählbar: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Behandlungsziel Lebensverlängerung ▪ Behandlungsziel Leidenslinderung 	X Medizinische Massnahmen wählbar	X
Letzte Lebensphase	X	
Organspende	X	X
Obduktion	X	
Ausführliche Begleitung	X	X

Formvorschriften

- ❖ Schriftlichkeit
- ❖ Datum
- ❖ Unterschrift

- ❖ Patient / Patientin muss für die Erstellung einer PV **urteilsfähig** sein.

Urteilsfähigkeit

Art. 16 ZGB

«Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.»

Urteilsfähigkeit

- ❖ „vernunftgemäss zu handeln“ bedeutet:
 - einen eigenen Willen zu bilden, und
 - nach diesem Willen zu handeln.

- ❖ Urteilsfähigkeit ist **zeitlich** und **sachlich** relativ.

- ❖ **Gesetzliche Vermutung:** Der Mensch ist grundsätzlich urteilsfähig.

Urteilsfähigkeit

- ❖ Das Gesetz nennt folgende **Schwächezustände**
 - Kindesalter
 - Geistige Behinderung
 - Psychische Störung
 - Rausch- oder ähnliche Zustände
- ❖ Nicht jeder dieser Zustände führt zum Wegfall der Urteilsfähigkeit
- ❖ Die genannten Zustände und die daraus fliessende Unfähigkeit, vernunftgemäss zu handeln, müssen **kumulativ** gegeben sein.

Verbindlichkeit

❖ Grundsatz: Verbindlichkeit der Anordnungen

❖ Ausnahmen (Art. 372 Abs. 2 ZGB):

- Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften
- Begründete Zweifel, dass PV auf freiem Willen beruht
- Begründete Zweifel, dass PV noch dem aktuellen mutmasslichen Willen entspricht

Verbindlichkeit

- ❖ Vorgehen bei Nichtbefolgung der PV (Art. 372 Abs. 3 ZGB):
 - Dokumentation in der KG

- ❖ Bedeutung der formungültigen bzw. unwirksamen PV:
 - PV ist unverbindlich
 - Aber: PV kann als Indiz für den mutmasslichen Willen dienen

Vertretungsperson – Art. 370 Abs. 2 ZGB

- ❖ Es kann in der PV eine Vertretungsperson bezeichnet werden, die für den Fall der Urteilsunfähigkeit der verfügenden Person die notwendigen Entscheidungen in Bezug auf eine medizinische Massnahme treffen soll.
- ❖ Vertretungspersonen: Angehörige, Bezugspersonen oder Hausarzt
- ❖ Die Ausübung des Vertretungsrechts hat gegenüber Anordnungen der verfügenden Person **subsidiären Charakter** – tatsächlicher Wille der verfügenden Person geht dem Entscheid der Vertretungsperson vor.

Vertretungsperson – Art. 370 Abs. 2 ZGB

- ❖ Die verfügende Person kann **Ersatzverfügungen** treffen: Sie kann eine Ersatzperson für den Fall bezeichnen, dass die Vertretungsperson für die Aufgabe nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt.
- ❖ Die vertretungsberechtigte Person entscheidet nach dem **mutmasslichen Willen** und den **Interessen** der urteilsunfähigen Person.

Keine Äusserung zu einer Behandlung in PV

Art. 377 ZGB

1 Hat sich eine urteilsunfähige Person zur Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäussert, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person die erforderliche Behandlung.

2 Die Ärztin oder der Arzt informiert die vertretungsberechtigte Person über alle Umstände, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken, Nebenwirkungen und Kosten, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.

3 Soweit möglich wird auch die urteilsunfähige Person in die Entscheidungsfindung einbezogen.

4 Der Behandlungsplan wird der laufenden Entwicklung angepasst.

Keine Äusserung zu einer Behandlung in PV

- ❖ Art. 377 ZGB bestimmt die Rolle des behandelnden Arztes in der Entscheidungsfindung bezüglich der medizinischen Massnahmen.
- ❖ Der behandelnde Arzt entscheidet nicht selber über die Behandlung der urteilsunfähigen Person. Es ist immer ein *Vertreterhandeln* erforderlich.

Aufklärungspflicht – Art. 377 Abs. 2 ZGB

- ❖ Vertretungsberechtigte Person muss vom behandelnden Arzt hinreichend aufgeklärt werden.
- ❖ Der Umfang der Aufklärungspflicht entspricht der Aufklärungspflicht gegenüber dem Patienten selbst.
- ❖ Bei der Aufklärung gegenüber einer Vertretungsperson kann kein therapeutisches Privileg greifen.

Gesetzliche Kaskadenordnung, Art. 378 ZGB

Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

- Die in einer Patientenverfügung **bezeichnete Person**
- **Beistand** mit Vertretungsrecht in medizinischen Belangen
- **Ehegatte / eingetragener Partner** in gemeinsamem Haushalt **oder** mit regelmässiger und persönlicher Beistandsleistung
- Person, die mit dem Patienten **zusammenlebt und** ihm regelmässig und persönlich Beistand leistet
- **Nachkommen**, wenn sie regelmässig und persönlich Beistand leisten
- **Eltern**, wenn sie regelmässig und persönlich Beistand leisten
- **Geschwister**, wenn sie regelmässig und persönlich Beistand leisten

Gesetzliche Kaskadenordnung, Art. 378 ZGB

- ❖ Bei mehreren vertretungsberechtigten Personen:
 - diese müssen sich untereinander absprechen und gemeinsam entscheiden
 - der gutgläubige Arzt darf voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt
 - bei Uneinigkeit: Die Erwachsenenschutzbehörde bestimmt den Vertretungsberechtigten oder errichtet eine Vertretungsbeistandschaft

Gesetzliche Kaskadenordnung, Art. 378 ZGB

- ❖ Subsidiaritätsprinzip
- ❖ Die vertretungsberechtigte Person entscheidet nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person – keine Entscheidungsfreiheit.

«Mutmasslicher Wille und Interessen»

- ❖ **Mutmasslicher Wille:** Vorstellungen des Patienten (subjektive Komponente)
 - Frühere Willensäusserungen, Wertehaltungen, religiöse Überzeugungen
 - Frühere getroffene Behandlungsentscheide
 - Art der Lebensführung
 - Glaubhafte Informationen von nicht vertretungsberechtigten Personen
 - Glaubhafte Informationen von nachrangiger Vertretungsstufe

- ❖ **Interessen:** (objektive Komponente)
 - Gesundheitsinteressen (medizinische gebotene Massnahmen)

«Mutmasslicher Wille und Interessen»

- ❖ Gesetzgeber hat es unterlassen zu bestimmen, welches der zwei Kriterien den Vorrang genießt, wenn sich der mutmassliche Wille des Patienten und seine objektiven Interessen widersprechen.
- ❖ Grundsatz: Es ist davon auszugehen, dass rein objektive Interessen nur dann massgebend sind, wenn der mutmassliche Wille nicht ermittelbar ist.

«Mutmasslicher Wille und Interessen»

- ❖ Allgemeiner Grundsatz: Der gesetzliche Vertreter darf keine nicht medizinisch (objektiv) indizierten Massnahmen zulassen, hingegen kann er die Vornahme medizinisch (objektiv) gebotener Massnahmen ablehnen.

Der Notfall

- ❖ Auch im Notfall hat der Arzt den Patienten aufzuklären und die Einwilligung einzuholen, sofern es die Umstände zulassen und der Patient nicht bewusstlos ist.
- ❖ Art. 379 ZGB: In dringlichen Fällen ergreift die Ärztin oder der Arzt medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

Der Notfall - No-CPR-Stempel

❖ **Muss die behandelnde Person einen No-CPR-Stempel beachten?**

- Die *materiellen Voraussetzungen* einer PV sind erfüllt, wenn der Anwender bei der Errichtung urteilsfähig war.
- Die *formellen Voraussetzungen* einer PV sind nicht erfüllt, es fehlt die eigenhändige Unterschrift.

Der Notfall - No-CPR-Stempel

❖ **Rechtsverbindlichkeit trotz Formungültigkeit?**

- Art. 379 ZGB: Arzt handelt im Notfall nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen des Patienten.
- Stempel gilt als Ausdruck des mutmasslichen Willens: Reanimation NEIN
- Dennoch ist Vorsicht geboten, von einer Reanimation abzusehen, z.B. bei allfälliger Dritteinwirkung in Zusammenhang mit dem Anbringen des Stempels.

Arztgeheimnis

- ❖ Ärzte sind an das Berufsgeheimnis gebunden (Art. 321 StGB)
- ❖ Rechtfertigungsgründe, Informationen weiterzugeben:
 - Einwilligung des Patienten
 - Ausnahmebestimmung in einem Gesetz
 - Entbindung durch kantonale Gesundheitsdirektion

Vertretungsperson in medizinischen Angelegenheiten

Sie können nachfolgend eine Vertretungsperson bestimmen. Wenn Sie keine Vertretungsperson einsetzen können oder wollen, müssen Sie diesen Abschnitt nicht ausfüllen.



Wegleitung S. 3

Ich habe die folgende Person als meine Vertretung ernannt:

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>	PLZ/Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
Mobiltelefon	<input type="text"/>	Beziehungsverhältnis	<input type="text"/>

Diese Person ermächtigt mich, meinen Willen gegenüber dem Behandlungsteam zu vertreten. Sie darf und muss über meinen medizinischen Zustand informiert werden. Wenn medizinische Entscheidungen getroffen werden, muss diese Person, sofern zeitlich vertretbar, in jedem Fall einbezogen werden. Sie darf ohne Einschränkung meine Krankengeschichte einsehen, sofern dies für den zu fällenden Entscheid nötig ist. Ihr gegenüber entbinde ich das Behandlungsteam von der Schweigepflicht.

Ich habe die Patientenverfügung mit meiner Vertretungsperson besprochen:

Ja Datum Nein

Arztgeheimnis

- ❖ Gesetzliche Ausnahmebestimmung durch Art. 377 f. ZGB
- ❖ Ärzte dürfen die vertretungsberechtigte Person über alle Umstände informieren, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind.

Art. 377 Abs. 2 ZGB: „Die Ärztin oder der Arzt informiert die vertretungsberechtigte Person über alle Umstände, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere [...]“



Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit

FMH · Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte · Fédération des médecins suisses
Postfach · CH-3000 Bern 16 · Telefon +41 31 359 11 11
info@fmh.ch · www.fmh.ch